

S a t z u n g

des

Vereins der Freunde und Förderer der Johannisschule Münster e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Johannisschule Münster“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 48151 Münster, Vogel-von-Falkenstein-Straße 4
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO 1977)
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Aufgaben der Johannisschule – städtische evangelische Grundschule – in 48151 Münster, Vogel-von-Falkenstein-Straße 4.

Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen und Mittel erreicht werden:

- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern, insbesondere durch die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen
 - b) Information der Eltern und der Öffentlichkeit über die Angelegenheiten der Schule
 - c) Finanzielle Unterstützung der Schule, d.h. Förderungen von Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Erziehung und Ausbildung der Schüler und Schülerinnen dienen und für die öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt- Der Antrag soll den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mailadresse des Antragsstellers enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt diese die Aufnahme einer Person in den Verein ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Bedingungen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds
 - b) Durch freiwilligen Austritt
 - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Er wird nur wirksam, wenn der Ausschluss durch die Drei-Viertel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (5) Ein Mitglied kann auch durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Zum Ausschluss ist die Zustimmung der Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt einmal jährlich jeweils zum 01. September, der erste Beitrag wird bei Eintritt innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (2) Zusätzliche Spenden sind erwünscht. Sie können als Sonderzahlungen oder in Form eines freiwillig höher gezahlten Jahresbeitrages erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei es sich bei einem der beiden Mitglieder um den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden handeln muss.
- (3) Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist ehrenamtlich.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist (§§ 3,4)
- (2) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung ermächtigt werden, abweichend vom Haushaltsplan Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks zu beschließen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vereinsvorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Vereine endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Legen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassierer ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit nieder, so hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählt. Tritt ein anderes Vorstandsmitglied von seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; die Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen soll die Leitung der Johannisschule oder in Abstimmung mit diesem ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums hinzugezogen werden. Sie sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht selbst dem Vorstand angehören.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 - f) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel und die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 2
 - g) Beschlussfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft (§3 Abs.2 Satz 4)
 - h) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - i) Sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Erörterung durch Mehrheitsbeschluss verlangt wird
- (3) Die Kassenprüfer (Absatz 2 Nr. 2) haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
- (4) § 10 Abs. 5 gilt Sinngemäß

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten und / oder letzten Quartal des Geschäftsjahres, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ist eine Änderung der Satzung beabsichtigt, so muss die Tagesordnung darüber einen besonderen Hinweis enthalten; der genaue Wortlaut des Änderungsvorschlages muss der Tagesordnung mit eingehender Begründung beigefügt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

§ 13 Nachträgliche Anträge der Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nicht-Mitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen worden ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Über Anträge zur Änderung der Satzung darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung abgegeben sind (§ 12 Abs. 2). Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Beschlüsse in vollem Umfang anzugeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich oder mündlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster zwecks Unterstützung der Aufgaben der Johannisschule im Sinne des bisherigen Vereinszwecks.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **14.05.2013** in Kraft

Die vorstehende, geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **14.05.2013** errichtet.



Für die Richtigkeit: Vanessa Pilz
1. Vorsitzende